



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Nutzungsvertrag

Zwischen dem

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel,

Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel,

vertreten durch Bürgermeister Kay Tenge und dem Ersten Stadtrat Björn Sommer

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

und dem **Obstgut auf der Heide Geiger GbR,**

Auf der Heide 1, 65366 Geisenheim,

vertreten durch Herrn Arno Geiger und Herrn Tino Geiger

- nachstehend „**Nutzer**“ genannt -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekt

1. Die Stadt beschafft insgesamt vier Regiomaten, welche nachhaltig einer Verbesserung der Nahversorgung mit regionalen Produkten im Stadtgebiet dienen sollen.
2. Die Stadt bleibt Eigentümerin und im Besitz der Regiomaten.
3. Das Obstgut auf der Heide ist alleiniger Nutzer dieser Regiomaten.
4. Die Aufstellorte werden von der Stadt festgelegt, wobei in jedem Stadtteil verbindlich ein Regiomat aufgestellt wird. Eine Änderung der Aufstellorte ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich.
5. Die Stadt verpflichtet sich, technisch einwandfrei arbeitende Regiomaten aufzustellen.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, regelmäßig (mind. 1x jährlich) und auf eigene Kosten Wartungsarbeiten durchführen zu lassen.
7. Ferner verpflichtet er sich, nur einwandfreie und regionale Produkte zu verwenden. Innerstädtische Selbsterzeugnisse sind stets vorrangig zu verwenden.
8. Notwendige Reparaturen, sowie der Austausch von Verschleiß- und Ersatzteilen gehören zur Dienstleistung der Stadt.
9. Das Risiko des Verkaufs aus den Regiomaten, insbesondere alle Möglichkeiten der Beraubung oder Beschädigung, trägt der Nutzer.
10. Der Nutzer ist für die regelmäßige Reinigung und sachgerechte Pflege der Regiomaten verantwortlich. Wird dies nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ist die Stadt berechtigt diese auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Stadt stellt dem Nutzer die vier Regiomaten für eine Laufzeit von 12 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Regiomaten zur Nutzung zur Verfügung. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Regiomaten ist zu dokumentieren.
2. Der Nutzungsvertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 3 Werbung

Der Nutzer ist berechtigt, an jedem der vier Regiomaten Werbung für sein Unternehmen anzubringen. Die optische Ausgestaltung ist mit der Stadt im Vorfeld abzustimmen und es ist ein Einvernehmen herzustellen.

§ 4 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

1. Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht am jeweiligen Aufstellort.
2. Im Rahmen der Haftpflichtversicherung haftet die Stadt für Schäden, die auf Brand, Explosion, Überflutung oder sonstiges Eindringen von Wasser bzw. auf Naturereignisse (z.B. Blitzschlag, Sturm, Frost, sonstige Witterungseinflüsse) zurückzuführen sind.
3. Der Nutzer haftet insbesondere für
 - a. Sachmängel und Schäden, die durch falsche Bedienung, Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung, Nichtbeachtung der Reinigungs- und Wartungsvorschriften, mangelnde Wartung oder sonstige unsachgemäße Behandlung des Nutzers, der Kunden oder durch Dritte (z.B. Bedienungsfehler) verursacht werden.
 - b. Sachmängel und Schäden, die durch Eingriff (z.B. Reparaturen, Änderungen) nicht autorisierter Personen in den Regiomat, verursacht werden.
 - c. Sachmängel und Schäden, die durch äußere Einwirkung (z.B. Stoß, Schlag, Fall) verursacht werden.
 - d. Sachmängel und Schäden aufgrund der Verwendung von ungeeigneter Software oder ungeeigneter Komponenten (z.B. Zahlungssysteme).

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Die Regiomaten sollen durch Fördermittel der LEADER-Region teilfinanziert werden, die weiteren Kosten werden aus dem städtischen Haushalt gedeckt. Die Förderzusage wird im zweiten Halbjahr 2022 erwartet. Der Nutzungsvertrag wird daher unter dem Vorbehalt geschlossen, dass die erwartete LEADER-Förderung auch tatsächlich erfolgt. Die Stadt wird den Nutzer unverzüglich unterrichten, wenn ein positiver Bescheid bei der Stadt eingeht, so dass dieser mit den Vorbereitungen beginnen kann.



**OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU**


2. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere ihr möglichst gleichkommenden rechtswirksamen Regelung zu ersetzen.
4. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
5. Sollten die finanziellen Mittel aufgrund fehlender Zustimmung der städtischen Gremien nicht bereitgestellt werden, so stehen dem Nutzer keinerlei Ansprüche zu.

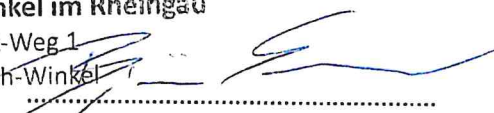
22. März 2022

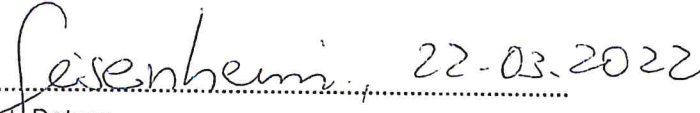
.....
Ort, Datum

Für den Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel


.....
Kay Tenge, Bürgermeister

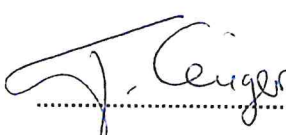

**Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel im Rheingau**
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel


.....
Björn Sommer, Erster Stadtrat


.....
Ort, Datum

Für das Obstgut auf der Heide Geiger GbR


.....
Arno Geiger


.....
Tino Geiger